

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Konsequenzen für das Recht auf inklusive Bildung in Deutschland

Dr. Marianne Hirschberg

Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention
Deutsches Institut für Menschenrechte

Gliederung

1. Rahmen: Disability Studies
2. UN-Behindertenrechtskonvention
3. Das Recht auf inklusive Bildung
4. Notwendige Veränderungen in Deutschland
5. Schlussfolgerungen

„Viel Lärm um nichts“ oder...?

Behinderung als ...

- Negativvariante des Körpers?
- Abweichung vom Ideal des schönen Körpers?
- Abweichung vom funktionstüchtigen Körper?
- Abweichung von der Mehrheit?
- normale Erscheinung im Alltag?
- existierendes Merkmal, aufgrund dessen Menschen benachteiligt werden?

Behinderung: individuelles oder gesellschaftliches Merkmal?

Verschiedene Perspektiven auf Behinderung

- Humanwissenschaftlicher Forschungsgegenstand (Medizin, Psychologie, Pädagogik, Genetik, ...)
- Hilfebedarf
- Abhängigkeit
- Linderung/Verhinderung von Behinderung

⇒ Behinderte fördern und an die nicht-behinderte Gesellschaft anpassen

- Disability Studies als Wissenschaft von Behinderung
- Soziale und kulturelle Dimensionen von Behinderung
- Behindertenbewegung, UPIAS, Disabled Peoples International (DPI)

⇒ Behinderung als Lebensrealität anerkennen

Begründung der Disability Studies

- Seit den 1970er Jahren in UK und US/Canada durch Aktivisten der Behindertenbewegung
 - US/Can.: Medizinsoziologie I. K. Zola
 - UK: Sozialwiss. M. Oliver, P. Abberley
- In Abgrenzung zur trad. med. Forschung/Sicht
 - Durch Konjunktur der krit. Sozialwiss./Soziologie
 - Cultural Turn (Cultural Studies)
 - Poststrukturalistische Differenzdebatte
- Entdeckung von Körper, Subjekt und Identität als historisch und kulturell geformte Phänomene
- Problematisierung von Diskursen, Wissen und Macht als realitätskonstruierende Strategien

Entstehung aus der Behindertenbewegung



Zielsetzung der Disability Studies

1. *Behinderung* aus Randlage herausholen, in den Mittelpunkt eines interdisz. theor. & methodolog. Forschungsprogramms von DS als Querschnittsdisziplin stellen
2. Gegengewicht zu med., therap. und päd. förderndem Paradigma schaffen, durch eine „Kritik des klinischen Blicks“ (Foucault):
 - a) Behinderung als Vielfalt menschlichen Lebens,
 - b) als allg. verbreitete Erfahrung, deren Erforschung zu für alle Menschen relevanten Erkenntnissen führt
3. Konkrete Umsetzung:
 - Kooperation zwischen Bewegung und Wiss., gleichberechtigte Zusammenarbeit von Grundlagen- und Anwendungswissenschaften
 - Erforschung von Behinderung als gemeinsames Projekt der Kultur- und Sozialwissenschaften

Bedeutung der Disability Studies

- Ablösung des paternalist. Blicks durch gleichberechtigten oder differenzorientierten Blick
 - Behinderte Menschen als Experten begreifen
 - Ihre Erfahrung und Selbstbestimmung anerkennen
- Behinderung als interdisziplinären Gegenstand fassen
 - Andere Perspektiven auf Beh. als Fürsorge oder Hilfe (gemäß dem med./therap./päd.-förderndem Paradigma)
 - Zerbrechlichkeit jedes Körpers (A. Tervooren)
 - Behinderung als universelle Perspektive (R. G. Thomson)
- Begründung von Universal Design (UN-Standard Rules, 1993)
- Menschenrechtsperspektive (UN-BRK, 2006)

Hintergrund der BRK

- Entstehungszusammenhang
 - Menschenrechte als Antwort auf strukturelle Unrechtserfahrungen
 - UN-BRK: spezifische Erfahrungen und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen
 - Präzisierung und Konkretisierung der bestehenden menschenrechtlichen Übereinkommen
- UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland seit 26.03.2009 verbindlich
- Menschenwürde als Leitprinzip
- Schlüsselbereich: Bildung und Bildungssystem

Die BRK: Keine Spezialkonvention

- Fortentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes
- Sie *konkretisiert* und *präzisiert* die bestehenden menschenrechtlichen Übereinkommen
 - U.a.: den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
 - Bsp.: Das Recht auf Meinungsfreiheit, Freiheit und Sicherheit der Person
 - den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
 - Bsp.: das Recht auf Bildung und auf Arbeit

Ziel

der UN-Behindertenrechtskonvention ist es,

den *vollen* und *gleichberechtigten*
Genuss aller Menschenrechte

für alle Menschen mit Behinderungen
zu erreichen und die Achtung der ihnen
innewohnenden Würde zu fördern
(vgl. BRK, Artikel 1).

Was ist „Behinderung“ gemäß der BRK?

Eine Behinderung entsteht in der *Wechselwirkung* zwischen Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen und Barrieren (Umwelt oder Einstellungen, Vorurteilen).

(vgl. UN-BRK Präambel)



Bewusstseinswandel als Kern der BRK

- Beachtung von Behinderung als einem Bestandteil menschlichen Lebens und der menschlichen Gesellschaft
 - Als Merkmal kultureller Vielfalt wertschätzen
 - Nicht generell negativ bewertet
 - Einschränkungen beeinträchtigen das Leben von Menschen mit Behinderungen

- Förderung des Bewusstseins für die Rechte und die Würde behinderter Menschen und ihre soziale Wertschätzung (Art. 8)
 - Achtung und Selbstachtung behinderter Menschen
 - Gesellschaftliche Aufklärung

Grundsätze (Art. 3)

- Assistierte Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Respekt der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und Akzeptanz als Teil der menschlichen Vielfalt und Menschheit
- **Volle** und **effektive** Partizipation und Inklusion in der Gesellschaft
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit



Recht auf Bildung

- Anerkennung des Rechts auf Bildung als *Menschenrecht*
 - UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 13
 - Kinderrechtskonvention 1989, Art. 28
- Diskriminierungsfreier Zugang zu kostenfreier *Grundbildung* für alle (Art. 5, UN-BRK)
- Konkretisierung des *Rechts auf inklusive Bildung* nach der UN-BRK (Art. 24)
 - Verbindliche Zielstellung: Aufbau eines inklusiven Bildungssystems
 - Zugang zum allgemeinen Schul- und Hochschulsystem & Ausbildung für behinderte Menschen

Sonderschule: Ja oder nein?!

- UN-Behindertenrechtskonvention: Keine generelle Pflicht zur Abschaffung des Sonderschulwesens
 - Gesonderte Orte zur Beschulung und *Förderung* als Ausnahme!
 - Staatliche *Schutz*pflicht besteht immer!
 - Die staatliche Entscheidung für die Aufrechterhaltung der Sonderschule ist erklärungsbedürftig
 - Sicherstellen, dass kein Mensch vom Regelschulsystem ausgeschlossen wird
- ⇒ **Vorrang der inklusiven Beschulung**

Inklusive Bildung

- Verpflichtung: Aufbau eines inklusiven Bildungssystems (Kita, Schule, Uni...)
- Anspruch auf inklusive Beschulung und Barrierefreiheit im Studium *gesetzlich* verankern
- Schaffung eines gesetzlichen Rechts des einzelnen Menschen, eingeschlossen „angemessene Vorkehrungen“
- Konsequenzen: Staat hat Beweis- und Argumentationslast

Aufbau eines inklusiven Systems

Geeignete Maßnahmen für die institutionellen, personellen und päd. Voraussetzungen der *inklusive Schule*

Politische Maßnahmen:

- Organisation von gemeinsamem Unterricht
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung
- Qualitätssicherung / wissenschaftliche Begleitung

Lehrkräfte:

- Ausbildung zur inklusiven Pädagogik
- Staatliche Angebote zur Fort- und Weiterbildung
- Professionelles Selbstverständnis
- Würdigung der Kompetenzen aller Fachkräfte

Aktionsplan

Strategie:

- Planmäßiges Vorgehen des Aufbaus eines inklusiven Bildungssystems in den Bundesländern
- Anforderungen: Ziele, Maßnahmen, Ressourcenzuteilung
- Rechtliche Anforderungen an Umsetzungsprozesse: Partizipation und Transparenz

Koordination:

- Zwischen den Bundesländern (KMK, HRK)
- Zwischen Bund und Ländern (Aktionsplan der Bundesregierung)

Ressourcen

- UN-BRK, Artikel 4 Absatz 2: „unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“
 - Ressourcenbegriff weit gefasst
- Einhaltung und Umsetzung von Menschenrechten ist auch in Zeiten knapper Kassen **Priorität:**
 - Gewährleistung der Menschenrechte kostet immer Ressourcen!
- Bereitstellung bzw. Umschichtung der erforderlichen Ressourcen

System der Überwachung (Art. 33)

- UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Nationaler unabhängiger Mechanismus („Monitoring-Stelle“)
- Zivilgesellschaft, besonders behinderte Menschen und Organisationen

Abschließende Bemerkungen

- „Behinderung“ verbunden mit menschenrechtlichem Anliegen
- Konvention als verbindliche Grundlage für
 - Behindertenpolitik
 - staatliche Bildungspolitik;
 - wichtige Orientierung auch für nichtstaatliche Akteure
- Das inklusive Bildungssystem ist ein gesamtgesellschaftliches Projekt
 - aller kompetenten Fachkräfte
 - Und betrifft das Selbstverständnis der gesamten Gesellschaft
- Ziel: eine gute Umsetzung der UN-Konvention und Verwirklichung des Rechts auf Bildung

Disability Studies: BRK als Instrument

□ Behinderung als

- Realität behinderter Menschen in behindernder Umwelt
- Historisch, politisch und kulturell konstruiertes Phänomen (Körper, Identität)

□ Vielstimmige Diskursstränge von Behinderung

- Besonders hinsichtlich Biomedizinisierung, Leistungsfähigkeit, Teilhabe und Repräsentation
- Diskurse, Wissen und Macht als Strategien, Behinderung zu konstruieren

□ Perspektive auf Behinderung relevant für:

- Verwirklichung gesellschaftlicher Teilhabe,
- Durchsetzung vollständiger Gleichstellung und
- Selbstbestimmung behinderter Menschen (Motto EJMB, 2003)

Ich danke Ihnen für
Ihre Aufmerksamkeit!